Förderprogramm des Märkischen Kreises für den Ausbau von Betreuungsplätzen in Kindertageseinrichtungen und der Kindertagespflege

Der Märkische Kreis gewährt dem Träger auf Antrag Zuwendungen im Rahmen des bedarfsgerechten Ausbaus von Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege, soweit für den Ausbau von Betreuungsplätzen für Kinder keine Bundes- und/oder Landesmittel bewilligt werden. Gefördert werden

- Investitionsmaßnahmen in Kindertageseinrichtungen und in der Kindertagespflege, die der Schaffung und Inbetriebnahme neuer Betreuungsplätze bzw. der Sicherstellung vorhandener Platzkapazitäten für Kinder bis zum Schuleintritt dienen oder
- ein erhöhter Mietzuschuss oder
- der Betrieb von trägerbasierten Großtagespflegen.

Mit diesem Förderprogramm werden Maßnahmen gefördert, die im Zeitraum zwischen dem 01.01.2019 und 31.12.2030 begonnen werden. Als Vorhabenbeginn ist grundsätzlich der Abschluss eines der Ausführung zuzurechnenden Lieferungs- oder Leistungsvertrags zu werten.

Investitionen

1. Kindertageseinrichtungen
   Für Neu- und Anbaumaßnahmen sowie Maßnahmen, die einem Neubau gleichkommen (einschließlich Ersteinrichtung) in Kindertageseinrichtungen und Großtagespflegestellen können maximal die in den entsprechenden Landesrichtlinien festgelegten Förderhöchstbeträge pro geschaffenem Betreuungsplatz gewährt werden. Geschaffen ist ein Betreuungsplatz, wenn durch ihn die Gesamtzahl der Betreuungsplätze im Zuständigkeitsbereich des Jugendamtes des Märkischen Kreises/in der jeweiligen Kommune erhöht bzw. durch einen neuen Träger gesichert wird. Die Schaffung neuer Betreuungsplätze ist nur förderfähig, wenn sie auf der Grundlage der „Empfehlungen zum Raumprogramm für Kindertageseinrichtungen“ erfolgt und nachdem eine Betriebserlaubnis durch das LWL-Landesjugendamt in Aussicht gestellt wird. Die Prüfung des Raumprogramms erfolgt auf der Grundlage vorzulegender Grundrisse.

2. Kindertagespflege
   Für Kindertagespflegepersonen können maximal 500 € pro neu geschaffenem Platz für investive Maßnahmen gewährt werden. Maximal 5 Plätze pro Person sind förderfähig.

3. Trägeranteil
   Bei Neu- und Anbaumaßnahmen in Kindertageseinrichtungen, die durch Bundes- und/oder Landesmittel finanziert werden, kann der Märkische Kreis auf Antrag den 10%igen Trägeranteil der Fördersumme gewähren.

4. Ausstattung
   Im Einzelfall kann die (Neu-) Ausstattung einer Einrichtung gefördert werden, sofern durch die Landesrichtlinien keine Ausstattungsförderung vorgesehen ist, da sich die Gesamtzahl an Betreuungsplätzen nicht erhöht oder sofern das vorhandene Mobiliar einer Bestandseinrichtung nicht zur Verfügung steht. Die Rücklage des vorherigen Trägers ist vorrangig zu nutzen.

5. Sonstige Zuwendungsbestimmungen werden durch Auflagen im Zuwendungsbescheid festgelegt.

5.1 Insbesondere behält sich der Märkische Kreis bei der Gewährung investiver Mittel vor, ab einer Zuwendungshöhe von 50.000 € eine dingliche Sicherung als Auflage in den Zuwendungsbescheid aufzunehmen.

5.2 Neu- und Anbaumaßnahmen müssen 20 Jahre, Aus- und Umbaumaßnahmen 10 Jahre und Ausstattungsmaßnahmen 5 Jahre für den Zweck der jeweiligen Förderung und im Falle des Wegfalls des Bedarfs für die öffentliche Kinder- und Jugendhilfe genutzt werden. Wird die Zweckbindung nicht erreicht, sind die Zuwendungen anteilig zurück zu erstatten.

5.3 Die Zuwendungsempfänger sind verpflichtet, die Inventarisierung der mit der Zuwendung beschafften Gegenstände innerhalb eines Monats nach Abschluss der Beschaffungen vorzunehmen und dies dem Märkischen Kreis gegenüber zu bestätigen. Kommt ein Zuwendungsempfänger dieser Pflicht auch nach Aufforderung innerhalb einer angemessenen Fristsetzung nicht nach, kann die Zuwendung ganz oder teilweise widerrufen werden.

6. Aus der Bewilligung investiver Mittel nach diesem Förderprogramm entsteht kein Anspruch auf Förderung von Folgekosten, insbesondere Betriebskosten.

<u>Mietförderung</u>

7. Werden Neu- oder Anbaumaßnahmen sowie Maßnahmen, die einem Neubau gleichkommen von Trägern oder Investoren ohne Fördermittel realisiert und gewährt das Land NRW gemäß § 7 der Verordnung zur Durchführung des Kinderbildungsgesetzes (DVO KiBiz) eine Mietförderung von derzeit 9,02 € (Kita-Jahr 22/23), kann der Märkische Kreis die Mietförderung des Landes auf den Satz der Großstädte, derzeit 11,37 € erhöhen. Die Berechnung der erhöhten Miete erfolgt unter Berücksichtigung des jeweiligen Abzugsbetrags sowie des individuellen Trägeranteils (analog §§ 36 i.V.m. 34 Abs. 1 KiBiz). Bei Ersatzbauten mit zusätzlich geschaffenen Plätzen wird die erhöhte Mietförderung für die vom Land geförderte Miete ebenfalls übernommen.

8. Zum Ausgleich für die zu erwartenden Belastungen aufgrund des Anstiegs der Inflationsrate gilt für Neu- und Anbaumaßnahmen sowie Maßnahmen, die einem Neubau gleichkommen, die im Investorenmodell umgesetzt werden und bei denen bis zum Inkrafttreten der 1. Änderung dieses Förderprogramms noch kein Mietvertrag abgeschlossen wurde, folgendes: Ab dem 01.08.2023 soll vorübergehend eine über Ziffer 7 hinausgehende Mietförderung in Höhe von 15 € pro qm unter Berücksichtigung des jeweiligen Abzugsbetrags sowie des individuellen Trägeranteils gewährt werden. Die Berechnung der Mietförderung erfolgt analog der gesetzlichen Bestimmungen in § 7 Abs. 3ff DVO Kibiz (Ermittlung der förderfähigen qm). Dieser Betrag wird

längstens gewährt, bis die nach § 7 Abs. 2 Ziff. 1 DVO Kibiz geltende Pauschale diesen Betrag durch Dynamisierung nach § 37 Kibiz überschreitet. Die Fortführung dieser Regelung wird nach drei Jahren überprüft.

Großtagespflegestellen

9. Großtagespflegestellen, die in freier Trägerschaft betrieben werden, können für Personal-, Sach- und Mietkosten mit bis zu 130.000 € gefördert werden. Für die Berechnung der Sachkosten werden 20% der Personalkosten zugrunde gelegt. Ab dem Kindergartenjahr 2023/2024 dynamisiert sich die Höchstförderung analog § 7 Abs. 2 Satz 2 DVO KiBiz und § 37 KiBiz je zur Hälfte der jeweiligen Fortschreibungsrate.

Sonstiges

10. Ein Anspruch des Trägers auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht, vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

11. In besonders begründeten Ausnahmefällen kann eine einzelfallbezogene Investitionsförderung erfolgen, sofern das im Rahmen der Jugendhilfeplanung erforderliche Betreuungsangebot sonst nicht gesichert werden kann. Über die Maßnahme entscheidet der Jugendhilfeausschuss. Andere Finanzmittel des Trägers, insbesondere die Kibiz-Rücklagen, sind vorrangig in Anspruch zu nehmen.